

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	25.01.2016

Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Die Linke (AN/1943/2015)

Die Fraktion Die Linke reicht für die Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales am 25.01.2016 eine Anfrage bezüglich bestehender sachgrundloser Befristungen ein.

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1.)

Bei der Stadt Köln sind zum Stichtag 30.11.2015 insgesamt 19.716 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gesamtverwaltung beschäftigt (inkl. Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen wie z. B. die Gebäudewirtschaft und die Bühnen).

Davon gehören 17.299 zum aktiven Stammpersonal (ohne Beurlaubte, Abordnungen, Auszubildende, Praktikanten, Volontäre o. ä.).

Innerhalb dieses Stammpersonals sind 4.241 verbeamtet und 13.058 Beschäftigte.

Zum Stichtag bestanden beim aktiven Stammpersonal der Gesamtverwaltung noch ca. 783 sachgrundlos befristete Beschäftigungsverhältnisse. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der aktiven Beschäftigten (13.058) betrug somit 5,99%.

Ergänzender Hinweis:

Ab 01.12.2015 ist aufgrund von Weiterbeschäftigungen zum Jahreswechsel und vor allem der ab 01.12.2015 wirkenden Neuregelung zum grundsätzlichen Verzicht auf sachgrundlos befristete Neueinstellungen mit einer weiteren deutlichen Reduzierung der Anzahl und des Anteils bestehender befristeter Beschäftigungsverhältnisse auszugehen.

Die folgende Übersicht enthält die Dienststellen mit den meisten sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnissen:

Amt / Dienststelle	Anzahl sachgrundlose Befristungen
46 Bühnen	208
44 Historisches Archiv	59
51 Amt für Kinder, Jugend und Familie	52
67 Amt für Landschaftspflege und Grünflächen	43
02-1 bis 9 Bürgerämter	41
50 Amt für Soziales und Senioren	41
42 Amt für Weiterbildung	39
40 Schulverwaltungsamt	35
32 Amt für Öffentliche Ordnung	32
43 Stadtbibliothek	32
324 Ordnungs- und Verkehrsdienst	20

56	Amt für Wohnungswesen	20
21	Kassen- und Steueramt	17
37	Berufsfeuerwehr	17
1000	Zentrale Dienste	18
4511	Museum Ludwig	12
26	Gebäudewirtschaft	10
47	Orchester	10
52	Sportamt	10
	Diverse weitere Dienststellen	9 bis 1

2.)

Bisher beläuft sich die Dauer der sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnisse im Wesentlichen auf die gesetzlich zulässige Dauer von zwei Jahren.

Zur Personalerhaltung und in Bereichen mit Personalgewinnungsschwierigkeiten erfolgten zunehmend vorzeitige Weiterbeschäftigungen vor Ablauf der zweijährigen Befristung.

In Zukunft ist mit einer Verringerung des Durchschnitts der befristeten Beschäftigungsdauer zu rechnen, da die Möglichkeit eingeräumt wurde, vorzeitige Weiterbeschäftigungen nach einem Beschäftigungsjahr bei besonders überzeugenden Leistungen vorzunehmen.

3.)

In der Regel erfolgt bei Bewährung eine Wieder- bzw. Weiterbesetzung im Rahmen der unbefristeten Weiterbeschäftigung der bzw. des bis dato auf der Stelle sachgrundlos befristet beschäftigten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters.

Erfolgt keine Weiterbeschäftigung, wird die Stelle in Abhängigkeit vom anzuerkennenden organisatorischen Bedarf gemäß Stellenbesetzungsverfahren wiederbesetzt.

4.)

Gründe sind in der Regel die Nicht-Bewährung (entgegenprechende leistungs-, personen-, oder verhaltensbedingte Gründe). Es gibt jedoch auch einzelne Bereiche, in denen aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen ist, unbefristete Arbeitsverhältnisse abzuschließen (z. B. bei geringfügigen Beschäftigungen). Darüber hinaus können auch ein notwendiger Personalabbau in von Stellenabbau betroffenen Bereichen oder der Vorrang von Vermittlungs- oder internem Personal gemäß Stellenbesetzungsverfahren oder der Vorrang zu übernehmender Auszubildender Gründe sein, die einer Entfristung entgegenstehen.

5.)

Die seit kurzem praktizierte Regelung zum grundsätzlichen Verzicht auf sachgrundlos befristete Neueinstellungen führt aktuell nicht dazu, alle bereits bestehenden sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnisse sofort zu entfristen. Vorzeitige Weiterbeschäftigungen sind nach einem Beschäftigungsjahr bei besonders überzeugenden Leistungen möglich. Über die übrigen bestehenden befristeten Beschäftigungsverhältnisse wird zu gegebener Zeit im üblichen Verfahren entschieden.

Demgemäß können sukzessive alle unbefristeten Weiterbeschäftigungen nach entsprechender Absichtserklärung der Beschäftigungsdienststellen bei Vorliegen der Voraussetzungen vorgenommen werden,

- a) nach bzw. mit frühestens einem Beschäftigungsjahr bei besonders überzeugenden Leistungen und
- b) spätestens mit Ablauf der zweijährigen Befristung bei Bewährung.

Aktuell gehen bereits vermehrt Anträge der Beschäftigungsdienststellen für entsprechende unbefristete Weiterbeschäftigungen ein, denen in der Regel entsprochen wird.

Somit wird sich der Anteil der bestehenden befristeten Beschäftigungsverhältnisse in naher Zukunft weiter deutlich reduzieren.

Gez. Kahlen